

Pflegekinderwesen – Das Wohl des Kindes muss im Vordergrund stehen



Ruth Calderón-Grossenbacher
Leiterin Bereich Kinder-,
Jugend- und Altersfragen, BSV

Jedes Kind wird in eine Familie hineingeboren, wo es mit Fürsorge und Liebe gepflegt und aufgezogen wird. So selbstverständlich und normal dies tönen mag, ist es aber nicht immer. Einige Kinder wachsen nicht bei ihren Eltern auf. Diese Eltern können wegen persönlicher Überforderung, Gewalt in der Familie oder der konfliktreichen Trennung in der Partnerschaft vorübergehend oder längerfristig ihre Erziehungs- und Betreuungsaufgabe nicht mehr erfüllen.

Für das betroffene Kind ist die Platzierung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim eine einschneidende Erfahrung. Viele Kinder finden so jedoch einen geordneten Rahmen, der ihnen hilft, zur Ruhe zu kommen, sich von den schwierigen Erfahrungen zu erholen und Raum zu finden, um sich zu einem gesunden und ausgeglichenen Menschen zu entwickeln. Die Pflegeeltern schenken dem Pflegekind die nötige Aufmerksamkeit und Geduld. Sie binden es ein in das soziale Gefüge der Pflegefamilie. Viele Pflegeeltern üben diese Aufgabe mit Freude und Befriedigung aus. Für ihren Einsatz und die entstehenden Kosten werden sie von der öffentlichen Hand entschädigt.

Einen geeigneten Pflegeplatz zu finden, stellt allerdings eine grosse Herausforderung dar. Die Biografien von Kindern, die etliche Wechsel von Pflegefamilien und Heimaufenthalten erleiden mussten, zeugen davon. Ungünstige oder gescheiterte Pflegeverhältnisse bestehen, wenn Pflegekind und Pflegeeltern den Zugang zueinander nicht finden. Das Kind fühlt sich vielleicht nicht ver-

standen, oder die Pflegeeltern kommen mit dem Kind an die Grenze ihrer Möglichkeiten.

Es gibt leider auch Fälle, in denen Pflegeeltern dem Kind nicht die ihm zustehende Aufmerksamkeit und Pflege zuteil kommen lassen. Wie kann sich ein Kind in solch einer Situation wehren? Muss es darauf hoffen, dass bei dem einmal jährlich vorgeschriebenen Besuch der Aufsichtsperson die missliche Situation auffällt und die nötigen Veränderungen in die Wege geleitet werden? Inwieweit wird das betroffene Kind überhaupt ernsthaft um seine Meinung gefragt, wie dies Art. 12 der Kinderrechtskonvention verlangt? In kleineren Gemeinden füllen oft nicht fachlich dafür geschulte Personen diese Aufsichtsfunktion aus, was eine kindgerechte Beurteilung der Pflegesituation eher fraglich erscheinen lässt.

In den grösseren Regionen kann wiederum die Vielzahl von Akteuren im Kinder- und Jugendbereich über Sozialhilfe, Jugendamt, Schule und Betreuungsinstitutionen, Erziehungsberatung und Jugendgericht zu einer unkoordinierten, teilweise von konkurrierenden Interessen motivierten «Hilfe» für die betroffenen Kinder und ihre Familien führen. Dies verursacht Verwirrung und Verunsicherung bei den Betroffenen und unnötige Doppelspurigkeiten und zusätzliche Kosten auf Seiten der Institutionen. In einigen Kantonen wird ein koordiniertes Vorgehen angestrebt und die fachliche Qualität der Arbeit der mit dem Pflegekinderwesen betrauten Institutionen und Personen wie auch der im Einsatz stehenden Pflegeeltern gefördert.

Das höhere Interesse des Kindes muss gemäss UNO-Kinderrechtskonvention Art. 3 bei jeder hinsichtlich des Kindes getroffenen Entscheidung im Vordergrund stehen. Der Staat hat den Schutz und die Fürsorge für das Wohlergehen des Kindes sicherzustellen, falls seine Eltern oder andere verantwortliche Personen diesen Pflichten nicht nachkommen. Der Bundesrat befragt zurzeit die Kantone hinsichtlich notwendiger Anpassungen der Pflegekinderverordnung aus dem Jahre 1977 und prüft auch weitere Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich. An den kantonalen und regionalen Behörden und betroffenen Fachstellen ihrerseits liegt es, alles zu unternehmen, um das Pflegekinderwesen zum Wohle der betroffenen Kinder und letztlich unserer Gesellschaft zu verbessern.